

XI. Sollen alle Hostilitäten / Mißverstände so vor und nach der Belägerung von den Belägerten verübet und vorgegangen seyn / durch eine ewige Amnistia in Vergessenheit gestellet dero nicht mehr gedacht werden.

XII. Die Gefangene / so vor oder in wärender Belägerung bekommen worden / sollen von beyden Theilen ausgewechselt werden / und ein Theil den andern darüber quittirn.

XIII. Unterwehrender Zeit bis zu dem Auszug und bestimmten Termin desselbigen / solle ein Stillstand der Waffen sein und keine feindlichkeit verübet werden / sondern ieder in denjenigen Posten / so er ist besizet / verbleiben.

XIV. Sollen von der Generalität. tügliche Leuthe in die Vestung geschickt werden die Artigleria und Munition wie auch das Proviant zu Inventiern nemlich die obenennaten Stücke / Feurs Mörser / Bomben und doppelhacken.

XV. Nach Ratjfication und Beschluß des Arcords / solle der Gubernator dieser Vestung zur Versicherung des Abends den 24. dieses Monats umb 6. Uhr